

Satzung des Niedersächsischen Judo-Verbandes e.V.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1 Name, Sitz, Gebiet	2
§ 2 Zweck und Aufgaben.....	2
§ 3a. Gemeinnützigkeit.....	3
§ 3b. Vergütung.....	3
§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	4
§ 5 Rechtsgrundlagen	4
§ 6 Gliederung des Verbandes.....	5
§ 7 Geschäftsstelle des Verbandes.....	6
MITGLIEDSCHAFT	6
§ 8 Voraussetzung der Mitgliedschaft und Neuaufnahme.....	6
§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft	7
§ 10 Ehrenmitgliedschaft.....	7
§ 11 Rechte der Verbandsmitglieder	8
§ 12 Pflichten der Verbandsmitglieder	8
§ 13 Ausschlussgründe.....	9
ORGANE.....	9
§ 14 Organe des NJV.....	9
VERBANDSTAG	10
§ 15 Zusammensetzung und Stimmrecht.....	10
§ 16 Zusammentreten und Fristen	11
§ 17 Aufgaben des ordentlichen Verbandstages	12
PRÄSIDIUM UND VORSTAND	13
§ 18 Zusammensetzung	13
§ 19 Rechte und Pflichten	14
FINANZAUSSCHUSS	15
§ 20 Zusammensetzung und Aufgaben	15
RECHTSAUSSCHUSS	16
§ 21 Zusammensetzung und Aufgabe	16
NJV – JUGEND.....	18
§ 22 NJV – Jugend.....	18
SONSTIGE BESTIMMUNGEN	18
§ 23 Verfahren bei Beschlussfassung und Wahlen.....	18
§ 24 Gerichtsstand	19
§ 25 Auflösung	19

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Name, Sitz und Gebiet

Der Niedersächsische Judo-Verband e.V. – im folgenden NJV genannt – ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von gemeinnützigen Vereinen, die Judo betreiben. Traditionsgemäß betreut der NJV auch andere Budosportarten.

Der NJV hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen.

Das Verbandsgebiet umfasst den Raum des Landes Niedersachsen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des NJV ist die Betreuung seiner Mitglieder, die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen als Mitglied in anderen Organisationen und die Vertretung der betreuten Sportarten in der Öffentlichkeit.
2. Der NJV pflegt und fördert Judo als moderne olympische Sportart, als vielseitiges, zweikampforientiertes Bewegungsangebot für jedermann und im traditionellen Sinne als Körper- und Geisteskultur.
3. Der NJV bekennt sich zu den ideellen Werten des Sports. Der Verband ist politisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
4. Der NJV tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
5. Die Aufgaben des NJV bestehen insbesondere in:
 - 5.1 der Erarbeitung und Förderung von Konzepten zur Weiterentwicklung und Verbreitung der betreuten Sportarten in Theorie und Praxis

- 5.2 der Organisation und Durchführung eines geregelten Sportbetriebes auf Grundlage der vom Verbandstag in Kraft gesetzten Ordnungen
- 5.3 der Organisation und Durchführung eines geregelten Graduierungswesens
- 5.4 der Förderung der sportlichen, überfachlichen und allgemeinen Jugendarbeit
- 5.5 der planmäßigen Schulung und Weiterbildung von Aktiven, Trainern/-innen, Übungsleitern/-innen, Kampfrichtern/-innen und Funktionären/-innen
- 5.6 der Förderung der Zusammenarbeit innerhalb des Verbandes
- 5.7 der Wahrung von Interessen der betreuten Budoportarten.

§ 3a.

Gemeinnützigkeit

Der NJV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der NJV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des NJV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des NJV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3b.

Vergütung

Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass dem Präsidium für dessen Tätigkeit als Vorstand gemäß § 26 BGB eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten im NJV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung an andere Personen oder Mitglieder zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des NJV.

Der aus § 27 Absatz 3 BGB abgeleitete Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Vorstandstätigkeit bezieht sich nur auf die originären Vorstandstätigkeiten.

§ 4

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der NJV ist Mitglied des Deutschen Judo-Bundes e.V. und des Landessportbundes Niedersachsen e.V. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

Der NJV regelt seine Angelegenheiten selbständig unter Wahrung der Satzungen des Deutschen Judo-Bundes e.V. und des Landessportbundes Niedersachsen e.V.

§ 5

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des NJV sind die Satzung und die Ordnungen, die der Verbandstag zur Durchführung der Aufgaben des NJV beschließt bzw. bestätigt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

Bei Verstößen von Mitgliedern gegen Satzung und / oder Ordnungen kann der NJV Bußgelder verhängen. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des NJV.

Die Untergliederungen können Angelegenheiten organisatorischer und finanzieller Art, die nur ihren Funktionsbereich betreffen, durch Einzelbeschlüsse regeln.

Soweit der NJV keine eigenen Ordnungen beschlossen hat, kommen die entsprechenden Ordnungen des Deutschen Judo-Bundes zur Anwendung.

Die durch den NJV betreuten Budosportarten beschließen ihre Ordnungen in eigener Verantwortung und Zuständigkeit.

§ 6

Gliederung des Verbandes

Der NJV gliedert sich regional entsprechend den politischen Grenzen (Regierungsbezirke bis zum Jahr 2005, Landkreise, kreisfreie Städte) in Bezirks- und Kreis- oder Stadtfachverbände. Diese betreuen die Mitglieder überfachlich und fachlich nach der Satzung und den Ordnungen sowie den Beschlüssen des NJV und seiner Organe, die für die Gliederungen verbindlich sind.

1. Bezirksfachverbände

Die Bezirksfachverbände umfassen die in ihrem politischen Bereich ansässigen Mitglieder des NJV.

Die Bezirksfachverbände fördern in eigener Verantwortung unter Beachtung der Satzung und Ordnungen sowie der Beschlüsse des NJV die Zielsetzungen des NJV und setzen diese auf Bezirksebene um. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können sie eigene Beiträge erheben.

Oberstes Organ sind die Bezirksfachverbandstagungen. Diese müssen im jährlichen Rhythmus stattfinden.

2. Arbeitskreise bzw. Kreis- oder Stadtfachverbände

Kreis- bzw. Stadtfachverbände umfassen die in ihrem politischen Bereich ansässigen Mitglieder des NJV. Sie können sich, soweit dies sportpraktisch geboten ist, zu Arbeitskreisen zusammenschließen, die wie ein Kreis- bzw. Stadtfachverband behandelt werden. Diese Zusammenschlüsse sowie deren gewählte Vorstandsmitglieder müssen der NJV-Geschäftsstelle mitgeteilt werden.

Die Arbeitskreise oder Kreis- bzw. Stadtfachverbände fördern in eigener Verantwortung unter Beachtung der Satzung und Ordnungen sowie der Beschlüsse des NJV die Zielsetzung des NJV. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können sie eigene Beiträge erheben. Oberstes Organ sind die Arbeitskreistagungen oder Kreis- bzw. Stadtfachverbandstagungen. Diese müssen im jährlichen Rhythmus stattfinden.

§ 7

Geschäftsstelle des Verbandes

Zur Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben unterhält der NJV eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird von einem/einer Geschäftsführer/-führerin geleitet.

MITGLIEDSCHAFT

§ 8

Voraussetzung der Mitgliedschaft und Neuaufnahme

1. Als ordentliche Mitglieder können nur gemeinnützige Vereine mit ihren Judo oder den vom NJV betreuten Budo betreibenden Abteilungen aufgenommen werden, die die in § 2 genannten Ziele verfolgen. Sie müssen in ihrer Mitgliedschaft der Allgemeinheit zugänglich sein und dürfen sich nicht auf einen bestimmten Personenkreis begrenzen.

Der Name darf nicht auf eine politische oder religiöse Zielsetzung hinweisen.

Die Mitgliedschaft von Vereinen im NJV setzt die Mitgliedschaft im LSB voraus und die Eintragung in das Vereinsregister des örtlich zuständigen Amtsgerichtes muss erfolgt sein.

Natürliche Personen können nur auf dem Wege der ordentlichen Mitgliedschaft zu einem Verbandsverein die mittelbare Mitgliedschaft zum NJV erwerben.

2. Als außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Verbände und Gemeinschaften aufgenommen werden, die an der Förderung des Budosports interessiert sind.
3. Neue Vereine beantragen die Aufnahme schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des NJV. Vor der Entscheidung ist die Stellungnahme der zuständigen Untergliederungen einzuholen. Vor dem Beschluss zur Aufnahme von Mitgliedern für die betreuten Budosportarten holt das Präsidium die Stellungnahme der Leitung der betreffenden betreuten Budosportart ein.

4. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem aufnahmesuchenden Verein das Recht der Anrufung des Verbandstages zu.
5. Die Mitgliedschaft eines neu aufzunehmenden Vereins beginnt mit dem 1. des auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monats, jedoch nicht vor Zahlung der in der Finanz- und Gebührenordnung vom Verbandstag festgelegten Aufnahmegebühr.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den NJV unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres,
2. durch Ausschluss aus dem Verband durch das Präsidium, gegen diesen Beschluss steht dem betreffenden Mitglied das Recht der Anrufung des Rechtsausschusses zu, der endgültig entscheidet,
3. durch Auflösung des eingetragenen Vereins.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem NJV und seinen Untergliederungen unberührt.

§ 10

Ehrenmitgliedschaft

Der NJV-Verbandstag kann Einzelpersonen auf Vorschlag des Präsidiums bei besonderen Verdiensten um die Förderung des Budoports die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 11

Rechte der Verbandsmitglieder

Die Mitglieder des NJV haben das Recht:

1. durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen des NJV – Verbandstages und den zuständigen Fachverbandstagungen der Untergliederungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und abzustimmen,
2. auf Wahrung ihrer Interessen durch den NJV,
3. auf Beratung und Betreuung durch den NJV und seiner Untergliederungen und auf Teilnahme an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Ordnungen und Bestimmungen,
4. auf den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des NJV zum gleichmäßigen Wohle Aller.

§ 12

Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Mitglieder des NJV sind verpflichtet:

1. die Satzungen und Ordnungen des NJV sowie die auf den Verbandstagen oder den Verbandstagen der Untergliederungen gefassten Beschlüsse zu befolgen bzw. umzusetzen,
2. die Beschlüsse des NJV-Rechtsausschusses zu befolgen bzw. umzusetzen,
3. die Stärkemeldungen vollständig und rechtzeitig einzureichen, (genauer s. FGO)
4. nicht gegen die Interessen des NJV und seiner Mitglieder zu handeln,
5. ihre Vereinsmitglieder anzuhalten, den Anordnungen der jeweils zuständigen sportlichen Leitungen auf allen sportlichen Veranstaltungen des NJV Folge zu leisten.

§ 13

Ausschließungsgründe

Der Ausschluss von Verbandsmitgliedern gemäß § 9.2 ist nur in den nachstehend bezeichneten Fällen möglich:

1. wenn die in § 12 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder des NJV gröblich verletzt worden sind,
2. wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen dem NJV oder seinen Untergliederungen gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand und zweimal vergeblich schriftlich gemahnt worden ist,
3. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung gröblich zuwiderhandelt
4. wenn das Mitglied die Gemeinnützigkeit verliert.

Den Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch, zur Anhörung zu geben.

ORGANE

§ 14

Organe des NJV

Die Organe des NJV sind:

1. der Verbandstag,
2. das Präsidium,
3. der Vorstand
4. der Finanzausschuss,
5. der Rechtsausschuss.

VERBANDSTAG

§ 15

Zusammensetzung und Stimmrecht

Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des NJV satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf dem Verbandstag als oberstem Organ des NJV durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen.

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidium und den weiteren Mitgliedern des Vorstands
2. den Delegierten der Mitgliedsvereine, die sich spätestens vor Beginn des Verbandstages durch eine offizielle schriftliche Vollmacht ihres Vereins auszuweisen haben,
3. den Jugenddelegierten der Mitgliedsvereine, die sich spätestens vor Beginn des Verbandstages durch eine offizielle schriftliche Vollmacht ihres Vereins auszuweisen haben
4. den vom Verbandstag oder von Fachausschüssen gewählten Referent/-innen
5. den Vorsitzenden des Finanz- und des Rechtsausschusses,
6. den für den NJV hauptamtlich tätigen Lehrkräften und Trainerinnen / Trainern,
7. zwei Vertretern/Vertreterinnen je Bezirksfachverband
8. je einem Vertreter der vom NJV betreuten Budoportarten,
9. den Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht,
10. den Vertretern / innen der außerordentlichen Mitglieder, ohne Stimmrecht.

Jede stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme.

Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass sich das Mitglied mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand befindet.

Die durch den NJV betreuten Budoportarten führen ihre Verbandstage in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch.

§ 16

Zusammentreten und Fristen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der ordentliche Verbandstag findet einmal im Jahr im zweiten Halbjahr statt. Der Termin ist vom Präsidium mindestens drei Monate im Voraus im Internet zu veröffentlichen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der finalen Tagesordnung im Internet.
3. Vereine sollen ihre Teilnahme mit der Anzahl der teilnehmenden Delegierten am Verbandstag schriftlich via Post oder Mail bis zwei Wochen vorher bestätigen.
4. Anträge:
 - 4.1 Anträge müssen dem Präsidium spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag eingereicht sein. Antragsberechtigt sind die Mitglieder, das Präsidium, die Referenten und Trainer, die Fachausschüsse, die Untergliederungen und die vom NJV betreuten Budosportarten. Die Anträge müssen sämtlichen Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag mit einfacher Post oder per elektronischem Versand (Email) zugestellt werden.
 - 4.2 Dringlichkeitsanträge können bis zur Eröffnung der Versammlung schriftlich eingebracht werden. Über die Zulassung der Dringlichkeitsanträge wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgestimmt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen und auf Auflösung des Verbandes sind ausgeschlossen.
5. Außerordentlicher Verbandstag:
 - 5.1 Er ist vom Präsidium einzuberufen, wenn er von mind. 20 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt wird oder wenn das Präsidium oder der Verbandstag, ebenfalls unter Angabe der Gründe und des Zwecks, einen entsprechenden Beschluss fasst.
 - 5.2 Der Termin für einen außerordentlichen Verbandstag ist spätestens zwei Wochen nach Beschlussfassung oder Beantragung vom Präsidium

festzulegen. Der außerordentliche Verbandstag hat frühestens vier Wochen und spätestens zwölf Wochen nach der Beschlussfassung bzw. Beantragung stattzufinden. Die Einberufung hat nach den geltenden Bestimmungen für ordentliche Verbandstage zu erfolgen.

6. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Für Satzungsänderungen gilt § 23 Ziff. 2.
7. Über den Verbandstag ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Protokollführer /-führerin und der Präsidentin / dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Die vom Verbandstag gefassten Beschlüsse sind im Internet zu veröffentlichen. Auf schriftliche Anforderung wird den Mitgliedern das Protokoll zugestellt.

§ 17

Aufgaben des ordentlichen Verbandstages

Der ordentliche Verbandstag hat die Aufgaben:

1. über grundsätzliche Fragen des Judo zu beraten und zu beschließen,
2. die Berichte des Präsidiums, der Referenten/-innen und des Finanz- und des Rechtsausschusses über das letzte Jahr entgegenzunehmen und zu beraten,
3. die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu bestätigen,
4. über die Entlastung des Präsidiums zu beschließen,
5. das Präsidium, die Mitglieder des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses zu wählen
6. die von den entsprechenden Fachausschüssen gewählten Referentinnen und Referenten, sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu bestätigen; Referentinnen und Referenten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter die nicht von entsprechenden Fachausschüssen gewählt werden, zu wählen.
7. den Haushaltsplan für das Folgejahr zu beschließen

8. die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
9. über Satzungsänderungen zu beraten und zu beschließen,
10. Ordnungen gemäß § 5 zu beschließen bzw. zu bestätigen,
11. über Anträge zu beraten und zu beschließen,
12. Ehrenmitgliedschaften zu verleihen.

PRÄSIDIUM UND VORSTAND

§ 18

Zusammensetzung

1. Das Präsidium besteht aus:

1. - dem/der Präsidenten /-in
2. - dem/der Vizepräsidenten /-in für Leistungssport
3. - dem/der Vizepräsidenten /-in für Breitensport
4. - dem/der Vizepräsidenten /-in für Finanzen
5. - dem/der Vizepräsidenten /-in für Jugend.

Diese Personen bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB.

Das Präsidium wird alle zwei Jahre im Wechsel der im oberen Absatz aufgeführten ungeraden (1., 3. u. 5.) und geraden (2. u. 4.) Ziffern vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

2. Der NJV wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums (Vorstand nach § 26 BGB) vertreten.
3. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Präsidiums endet mit der Neuwahl beim Verbandstag. Scheidet ein gewähltes Mitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so wird auf dem nächsten Verbandstag für die Dauer der verbliebenen Amtsperiode ein Nachfolger gewählt.

4. Dem Vorstand gehören neben den Mitgliedern des Präsidiums außerdem in beratender Funktion ohne Stimmrecht an:
- der / die hauptamtliche Geschäftsführer /-in,
 - der / die hauptamtliche leitende Landestrainer /-in,
 - der / die hauptamtliche Ausbildungsleiter /-in,
- sofern diese Funktionen besetzt sind.

§ 19

Rechte und Pflichten des Präsidiums

1. Das Präsidium führt den NJV und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der vom Verbandstag gefassten Beschlüsse.
2. Das Präsidium ist zuständig für die Geschäftsführung des NJV. Einzelheiten regeln die Geschäftsordnung (GO) und die Verwaltungsordnung (VO). Es erstattet auf dem Verbandstag Bericht und legt den Haushaltsplan vor.
3. Für die verschiedenen Aufgabenbereiche werden aufgrund der unabdingbar erforderlichen fachlichen Qualifikationen Referenten/-innen und ggf. deren Stellvertreter/-innen vom Präsidium vorgeschlagen oder von Fachausschüssen gewählt und vom Verbandstag im Wechsel alle 2 Jahre nach geraden und ungeraden Ziffern für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Verbandstag hat Vorschlagsrecht.

3.1 Für den Bereich Breitensport

- Breitensportreferent /-in
- Behindertensportreferent /-in
- Prüfungsreferent /-in
- Lehrreferent /-in
- Schulsportreferent /-in
- Selbstverteidigungsreferent /-in
- Katareferent /-in

3.2 Für den Bereich Leistungssport

1. - Sportreferent /-in I
2. - Sportreferent /-in II
3. - Sportreferent /-in III
4. - Sportreferent /-in IV

3.3 Von den jeweiligen Fachausschüssen gewählte Referenten/-innen

1. - Kampfrichterreferent/-in
2. - Ligareferent/-in

3.4 Für den Bereich Verwaltung und Finanzen

1. - Referent /-in für Medien und Kommunikation

4. Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands sind berechtigt, an den Verbandstagen der Untergliederungen teilzunehmen. Sie haben dabei Rederecht.
5. Zur Bearbeitung spezieller Themen gibt es im NJV Fachausschüsse. (siehe VO)
6. Zur Unterstützung von besonderen Projektarbeiten ist das Präsidium berechtigt, den Kreis der Referenten befristet mit weiteren Personen zu ergänzen. Die vom Präsidium ernannten Beauftragten sind vom Verbandstag zu bestätigen.
7. Für folgende Bereiche obliegt dem Präsidium die Ernennung beauftragter Personen:
 1. - Antidoping
 2. - Datenschutz
 3. - Prävention sexualisierter Gewalt (PSG)

FINANZAUSSCHUSS

§ 20

Zusammensetzung und Aufgaben

1. Der Finanzausschuss setzt sich zusammen aus:

1. - einem / einer Vorsitzenden,
2. - dem / der ersten Beisitzer /-in,
3. - dem / der zweiten Beisitzer /-in und
4. - dem / der dritten Beisitzer /-in

Es sollen mindesten zwei Beisitzer /-innen gewählt werden.

Die Mitglieder des Finanzausschusses werden alle zwei Jahre im Wechsel der im oberen Absatz aufgeführten ungeraden (1., 3.) und geraden (2., 4.) Ziffern vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahre gewählt.

Die Mitglieder des Finanzausschusses dürfen nicht gleichzeitig dem Präsidium angehören oder ein Amt als NJV-Referent /-in bekleiden.

An den Tagungen des Finanzausschusses sollen außerdem teilnehmen:

1. der/die Vizepräsident /-in für Finanzen,
2. der / die Geschäftsführer /-in.

Der Finanzausschuss ist in seiner Arbeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

2. Die Aufgabe des Finanzausschusses besteht in der Kontrolle und Beratung des NJV und seiner Organe. Er ist das Prüfungsorgan des Verbandstages und nur ihm gegenüber verantwortlich. Er stellt die wirtschaftlichen Verhältnisse des NJV fest. Er überprüft das satzungsgemäße Handeln des Präsidiums. Insbesondere prüft er die Verwendung der Mittel, die Planung und Rechnungslegung sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Zu den Verbandstagen ist ein schriftlicher Prüfungsbericht vorzulegen.

RECHTSAUSSCHUSS

§ 21

Zusammensetzung und Aufgaben

1. Der Rechtsausschuss setzt sich zusammen aus:

1. - einem / einer Vorsitzenden,
2. - dem / der ersten Beisitzer /-in,
3. – dem / der zweiten Beisitzer /-in,
4. – dem / der dritten Beisitzer /-in und
5. – dem / der vierten Beisitzer /-in.

Es sollen mindestens drei Beisitzer /-innen gewählt werden.

Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden alle zwei Jahre im Wechsel der im oberen Absatz aufgeführten ungeraden (1., 3. u. 5.) und geraden (2. u. 4.) Ziffern vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen nicht gleichzeitig dem Präsidium angehören oder ein Amt als NJV-Referent /-in bekleiden.

Aus jedem der vier Bezirke sollte ein / eine Beisitzer /-in gewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Rechtsausschusses sollte Jurist /-in sein.

2. Die Mitglieder des Rechtsausschusses sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
3. Er hat die Aufgabe, Rechtsstreitigkeiten innerhalb des NJV zu entscheiden. Seine Entscheidungen sind für Organe und Mitglieder des Verbandes verbindlich. Der Rechtsausschuss hat insbesondere in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.
4. Das Verfahren vor dem Rechtsausschuss regelt die NJV-Rechts- und Verfahrensordnung (RVO).
5. Für verbandsinterne Streitigkeiten ist die ordentliche Gerichtsbarkeit in Übereinstimmung mit dem § 1032 Zivilprozessordnung (ZPO) ausgeschlossen.

NJV – JUGEND

§ 22

1. Die NJV – Jugend ist die Jugendorganisation des NJV. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsvereine des NJV und ihren gewählten Jugendvertretern /-rinnen.
2. Die Interessen der NJV-Jugend werden von der NJV-Jugendleitung wahrgenommen. Sie besteht aus dem/der vom Verbandstag gewählten Vizepräsidenten /-in für Jugend und einem Vertreter der gewählten Sportreferenten / innen.
3. Für die Bereiche der allgemeinen und überfachlichen Jugendarbeit gestaltet die Jugend ihre Arbeit in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. In dieser Hinsicht vertritt sie Kinder und Jugendliche der Mitgliedsvereine des NJV gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.
4. Die sportliche Betreuung der Jugend durch die NJV – Jugend erfolgt nach Maßgabe der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Organe des NJV.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 23

Verfahren bei Beschlussfassungen und Wahlen

1. Beschlüsse der Organe und Wahlen werden – soweit nicht anders festgelegt – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Beschlüsse über eine Änderung dieser Satzung und der Finanz- und Gebührenordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 24

Gerichtsstand

Gerichtsstand des Verbandes ist Hannover.

§ 25

Auflösung

Die Auflösung des NJV kann nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden und auch nur auf einem eigens dazu einberufenen Verbandstag.

Bei Auflösung oder Aufhebung des NJV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an den LSB Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Rahmen der Förderung des Judoports im Lande Niedersachsen zu verwenden hat.